

26. Änderungssatzung vom 17.12.2024 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995

Aufgrund

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften (GV. NRW. 2024, S. 444) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch das Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW (GV.NRW. 2024, S 155) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften (GV.NRW. 2023, S. 443) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. I 2024 I, S. 234) in der jeweils gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 16.12.2024 folgende 26. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt

a)	bei 4wöchentlicher Abfuhr für ein		
	60 l Gefäß	6,69 €/Monat	80,33 €/Jahr
	80 l Gefäß	8,92 €/Monat	107,10 €/Jahr
	120 l Gefäß	13,38 €/Monat	160,66 €/Jahr
	240 l Gefäß	26,76 €/Monat	321,32 €/Jahr
b)	bei 4-wöchentlicher Abfuhr für ein		
	1.100 l Gefäß	122,72 €/Monat	1.472,69 €/Jahr
c)	bei 2-wöchentlicher Abfuhr für ein		
	1.100 l Gefäß	245,44 €/Monat	2.945,38 €/Jahr
d)	bei wöchentlicher Abfuhr für ein		
	1.100 l Gefäß	490,88 €/Monat	5.890,76 €/Jahr

2) § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Biotonne beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	4,00 €/Monat	44,40 €/Jahr
80 l Gefäß	5,33 €/Monat	59,16 €/Jahr
120 l Gefäß	8,00 €/Monat	88,80 €/Jahr
240 l Gefäß	16,00 €/Monat	177,60 €/Jahr

3) § 1 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Eigenanlieferung von Grünabfällen auf dem Wertstoffhof beträgt

- PKW 5,00 €
- Die Position „PKW-Anlieferung Kombi 6,00 €“ wird ersatzlos gestrichen.
- Bulli, Anhänger kleinere Menge - bleibt unverändert 20,00 €
- Bulli, Anhänger größere Menge bis 200 kg 30,00 €
- Großmengen, ab 200 kg, pro Tonne 80,00 €

4) § 1 Abs. 8 wird die Pos. 4-5 wie folgt geändert

Die Gebühr für die Eigenanlieferung von Sperrmüll auf dem Wertstoffhof beträgt

- PKW-Anlieferung Kleinstmenge 12,00 € (unverändert)
- PKW-Anlieferung Kombi 22,00 € (unverändert)
- Bulli, Anhänger kleinere Menge 32,00 € (unverändert)
- Bulli, Anhänger größere Menge bis 200 kg 45,00 €
- Großmengen, ab 200 kg, pro Tonne 200,00 €

5) § 1 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Saisonbiotonne bei 14-täglicher Abfuhr in der Zeit von März bis November (19 Abfahrten pro Jahr) beträgt für ein

60 l Saisongefäß	4,00 €/Monat	36,00 €/Saison
120 l Saisongefäß	8,00 €/Monat	72,00 €/Saison

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 26. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die vorstehende 26. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Porta Westfalica vom 07.07.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2024
Die Bürgermeisterin


Grotjohann